



Verbindliche Kriterien zur Errichtung und zum Betrieb von Bildpunkten

Das Konzept der Bildpunkte beinhaltet im Kern **Menschen und Orte** zum Zweck einer lebendigen und qualitätsvollen Bildungsarbeit zusammen zu bringen. Katholische Bildungsarbeit soll in der Fläche des Erzbistums durch konkrete Personen und Orte ein Gesicht erhalten und damit für die Menschen im Nahraum des Bildpunktes wahrnehmbar und greifbar werden. Dazu müssen folgende Kriterien erfüllt sein.

1. Engagierte Menschen

Jeder Bildpunkt muss durch ein Bildpunkt-Team ideell und in der praktischen Arbeit getragen sein. Das Team trifft sich regelmäßig, plant Veranstaltungen, führt diese durch und vernetzt sich mit anderen Veranstaltern im Nahraum, mit anderen Bildpunkten und mit dem zuständigen KEFB-Standort und (wenn vorhanden) dem Katholischen Bildungswerks des Dekanates.

Ein Bildpunkt-Team besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Personen. Sofern es eine Bildungswerk im Dekanat gibt, ist ein Teammitglied im Idealfall auch im KBW-Vorstand tätig bzw. ein KBW-Vorstandsmitglied im Bildpunkt- Team vertreten. Die Team-Mitglieder werden jährlich schriftlich beim jeweiligen KEFB-Standort benannt.

Sicher gestellt wird die Qualität der Bildungsarbeit auch durch die kontinuierliche Begleitung und Beratung des Bildpunkt-Teams durch die KEFB-Standorte.

2. Räume

Bildpunkte benötigen eine für qualitätsvolle Bildungsarbeit notwendige Infrastruktur:

- Geeignete, saubere Räume mit entsprechender Möblierung
- Durchgängige Zugänglichkeit der Räume (Schließmöglichkeit für das Bildpunkt- Team zu den vereinbarten Zeiten)
- Zentrale Lage im Pastoralverbund (d.h. nicht zwangsläufig städtische Lage)
- Genügend Parkmöglichkeiten bzw. Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Erfüllung dieser Kriterien wird durch den zuständigen KEFB-Standort geprüft.

3. Verortung der Bildpunkte

Pro Pastoralverbund kann ein Bildpunkt die KEFB- Sachkostenförderung erhalten. In einem Pastoralen Raum werden bis zu 3 Bildpunkte gefördert. Daher ist für die Frage der Verortung eine Abstimmung mit der Leitung bzw. den Gremien des Pastoralverbundes / des Pastoralen Raumes notwendig.

4. Einvernehmen der Beteiligten

Für das Errichtungsverfahren eines geförderten Bildpunktes gilt, dass ein Einvernehmen zur Errichtung zwischen der Leitung des Pastoralverbundes /Pastoralen Raumes, dem Träger der Räumlichkeiten (i.d.R. identisch), dem KBW und dem zuständigen KEFB-Standort vorliegen muss.

- Die Leitung des Pastoralverbundes muss eingebunden sein, damit die Auswahl des Bildpunkt-Ortes, eine mögliche Schwerpunktsetzung des Bildpunktes und die inhaltliche Arbeit des Bildpunktes ihre Rückbindung in der pastoralen Konzeption des Pastoralverbundes / Pastoralen Raumes haben.
- Der Träger der Räumlichkeiten (Kirchengemeinde und / oder Einrichtung) muss eingebunden sein, weil der Bildpunkt in seinen Räumen tätig wird und um auch hier eine Verbindung zur inhaltlichen Ausrichtung herzustellen.
- Der zuständige KEFB-Standort und (wenn vorhanden) das Bildungswerk müssen eingebunden sein, um die Verortung und ggf. inhaltliche Ausrichtung des Bildpunktes aus Perspektive der Bildungsarbeit / KEFB zu bewerten. Zudem hat der KEFB-Standort für die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien Sorge zu tragen.

Kann zwischen allen Partnern Einvernehmen hergestellt werden, so wird zur Errichtung des Bildpunktes eine schriftliche Kooperationsvereinbarung (siehe KEFB- Muster- Kooperationsvereinbarung) geschlossen und von den Beteiligten unterzeichnet.

Der Bildpunkt kann die Arbeit aufnehmen, wenn die Kooperationsvereinbarung auch von der KEFB geprüft und genehmigt wurde.

Stand: 15.06.2017